

INFO - Blatt

G 31 – Untersuchung

Die körperliche Eignung von Feuerwehrtauchern muß durch **arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen** nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz „**G 31 Überdruck**“ (Taucherarbeiten) festgestellt und überwacht werden, siehe UVV „**Feuerwehren**“ (GUV 7.13), UVV „**Arbeitsmedizinische Vorsorge**“ (GUV 0.6) und **Feuerwehrdienstvorschrift 8 „Tauchen“** (FwDV 8)

Die Erstuntersuchung muß **vor** der Aufnahme der Ausbildung erfolgen. Die Nachuntersuchungen haben grundsätzlich **vor** Ablauf von 12 Monaten zu erfolgen.

Die **Regeluntersuchung** nach „G 31“ umfaßt:

- Allgemeine Untersuchung im Hinblick auf die Tätigkeit als Feuerwehrtaucher
- Urinstatus (Mehrfachstreifen: Eiweiß, Zucker, Gallenfarbstoffe, Blut, Leukozyten)
- Röntgenaufnahme des Thorax (bei Erstuntersuchung und danach in der Regel nicht vor Ablauf von 5 Jahren)
- Lungenfunktionsprüfung (Spirometrie)
- Fahrradergometertest mit EKG
- Blutdruckmessung, Pulsfrequenz in Ruhe und sofort nach Belastung
- Blutbild, -senkung, -zucker
- Inspektion der äußeren Gehörgänge und der Trommelfelle

Im „G 31“ werden u.a. folgende „**dauernden gesundheitlichen Bedenken**“ genannt, die vom untersuchenden Arzt zu bewerten sind:

- Jugendliche unter 18 Jahren (nach FwDV 8)
- Bewußtseins-, Gleichgewichtsstörungen, Anfallsleiden
- Erkrankungen, Schäden des Nervensystems, Gemüts-, Geisteskrankheiten
- Chronischer Alkoholmißbrauch oder andere Suchtformen
- Krankhafte Störungen des Blutes, der blutbildenden Organe
- Allergien, chronische Erkrankungen, übertragbare Krankheiten
- Erkrankungen, Veränderungen der Atemorgane
- Herz-, Kreislaufkrankungen, Zustand nach Herzinfarkt
- Erkrankungen, Veränderungen des Stütz-, Bewegungsapparates
- Hauterkrankungen, Narben (wg. Dichtsitz der Maske bzw. mögl. Verschlimmerung)
- Augenerkrankungen, Sehleistung unter 0,5 auf jedem Auge
- Stärkerer Hörverlust, Schwerhörigkeit, Trommelfellperforation
- Übergewicht, schwerere Stoffwechselerkrankungen (z.B. Zuckerkrankheit)

Die bisherige **Kostenregelung** (180,10 – 220,70 DM) ist entfallen. Seit 1.5.2001 sind die vom Träger der Feuerwehr zu übernehmenden Kosten mit dem Arzt frei vereinbar.